



An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 z. Hd. Frau Mag. Bernadette Gierlinger  
 Hintere Zollamtstrasse 2 b  
 1030 Wien

elektronisch an: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, am 05. Oktober 2007  
 Dr. Wolfgang Seitz

**Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabensicherungsgesetzes 2007  
 BMF-010000/0059-VI/1/2007**

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

die Industriellenvereinigung dankt für die Übermittlung des vorgenannten Gesetzesentwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen.:

**Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988:**

Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Lohnsteuerabfuhr, beim Familienlastenausgleichsgesetz und beim Kommunalsteuergesetz sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie den Anforderungen der Praxis gerecht werden. Wir gehen davon aus, dass auch der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag ebenso zu behandeln ist, wie der Dienstgeberbeitrag selbst. Allenfalls sollte dies ergänzend klar gestellt werden.

**Zu Artikel 2 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988:**

**Zu Z 1 lit. a (Nachversteuerung einer Firmenwertabschreibung):**

Die vorgeschlagene Bestimmung ist abzulehnen, da sie dem Grundsatz der Steuerneutralität von Umgründungsvorgängen widerspricht. Bei einer upstream-Verschmelzung bleibt die Steuerhängigkeit des übergehenden Vermögens gewahrt, dies sollte daher zu keiner Abgabenbelastung führen. Durch die vorgeschlagene Bestimmung würden wirtschaftlich sinnvolle und notwendige Konzernumstrukturierungen so gut wie verhindert.

- ✉ Schwarzenbergplatz 4  
1031 Wien, Österreich
- 📞 +43 1 71135-0
- 📠 +43 1 71135-2910
- ✉ [iv.office@iv-net.at](mailto:iv.office@iv-net.at)
- 🌐 [www.iv-net.at](http://www.iv-net.at)

A Member of the Confederation  
of European Business

BUSINESSEUROPE

Die vorgesehene Einschränkung, dass der Nachversteuerungsbetrag im Verkehrswert der abgeschriebenen Beteiligung Deckung finden soll, wird für den Steuerpflichtigen ein großes Bewertungsproblem darstellen. Mangels eines tatsächlichen Veräußerungsvorganges wird die Verkehrswertermittlung zu konfliktreichen Diskussionen mit der Betriebsprüfung führen. Eine Nachversteuerung sollte daher nur im Falle eines tatsächlichen Veräußerungsvorganges und nicht im Zuge einer konzerninternen Umgründung stattfinden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung würde die im Rahmen der Gruppenbesteuerung geschaffene Möglichkeit der Firmenwertabschreibung wieder rückgängig gemacht und die steuerliche Gleichstellung von share deal und asset deal wieder beseitigt.

#### Zu Z 2 (Übertragung stiller Reserven bei Stiftung):

Die seinerzeitige Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven bei Beteiligungsveräußerungen von Stiftungen hatte zum Ziel, dass Re-Investitionen in den Unternehmensbereich nicht durch die Zwischenbesteuerung behindert werden. Eine derartige Re-Investition wird aber gerade vorrangig in solche Unternehmen zweckmäßig sein, an welchen die Stiftung bereits beteiligt ist. Es ist daher völlig unverständlich, weshalb gerade dies durch das nunmehr vorgeschlagene Verbot beseitigt wird. Welche zu verhindernden Steuergestaltungen durch die Neuregelung ausgeschaltet werden sollen, ist aus den Erläuterungen zum Gesetzentwurf nicht ersichtlich.

Wir sind daher der Meinung, dass folgende Ersatzbeschaffungen auch in Zukunft möglich sein müssen: Die Kapitalerhöhung einer schon bestehenden Tochtergesellschaft der Stiftung, die Aufstockung einer Beteiligung an einer „fremden“ Gesellschaft über 50 % hinaus durch Kauf oder durch Kapitalerhöhung sowie die Neugründung einer Tochtergesellschaft der Stiftung. In all diesen Fällen werden Veräußerungserlöse wieder im Stiftungsbereich re-investiert, wo die Erträge wiederum der vollen Körperschaftsteuer wieder unterliegen, so dass wir keine dem Stiftungsgedanken widersprechende Gestaltungen sehen können.

Wir sehen keinen Sinn darin, nur Investitionen in fremde Gesellschaften zuzulassen, die Stärkung vorhandener eigener Unternehmen jedoch schlechter zu stellen.

Grundsätzlich halten wir wiederholte Änderungen im Bereich des Stiftungsrechts und der Stiftungsbesteuerung standortpolitisch für nachteilig, weil dadurch das Vertrauen in die Bestandssicherheit des österreichischen Rechts unterminiert wird und die Gefahr besteht, dass Beteiligungen an österreichischen Unternehmen wieder zunehmend über ausländische Stiftungen oder Holdinggesellschaften gehalten werden. Eine kurzfristige Erhöhung des Steueraufkommens, das ja letztlich ohnedies nur einen Steuerkredit darstellt, könnte sonst längerfristig zu einem Steuerverlust führen.

#### **Zu Artikel 4 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994**

##### Zu Z 1 (Rechnungsausstellung):

Die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung sehen wir grundsätzlich positiv. Es bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich der Höhe des Gefährdungszuschlages (bis zu 5.000 Euro), weil jegliche Determinierung hinsichtlich der Ermessensausübung fehlt und damit die Gefahr besteht, dass bei relativ kleinen Rechnungsbeträgen ein exzessiver Gefährdungszuschlag festgesetzt werden kann.

Zu Z 2 (Vorsteuerabzug):

Zur vorgeschlagenen Regelung ist anzumerken, dass der EuGH im Erkenntnis C-439/04 und C-440/04 ausführt, dass auf Grund **objektiver Umstände** feststehen muss, dass ein Steuerpflichtiger wusste oder hätte wissen müssen, dass er in einer Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war. Wir ersuchen daher, im vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut ebenfalls auf diese „objektiven Umstände“ Bezug zu nehmen, um der Rechtssprechung des EuGH im vollen Umfang Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Wolfgang Seitz  
Bereichsleiter



Mag. Gernot Haas  
Projektleiter